



GZ: FA13A-11.10-139/2010-8

Ggst.: ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH;
„Sonnenpark Kaiserau“, Gemeinde Admont;
UVP-Einzelfallprüfung/Feststellungsverfahren.;
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 09. April 2010

„Sonnenpark Kaiserau“ Photovoltaikanlage bei Admont

Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)	4
1.3	Kosten	5
2	BEGRÜNDUNG	7
2.1	Beweiswürdigung	7
2.2	Verfahrensgang	7
2.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	7
2.3.1	Feststellungen.....	7
2.3.2	Allgemeines.....	8
2.3.3	Stellungnahme der Umweltsanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 22. März 2010 (OZ 7 im Akt).....	8
2.4	Rechtliche Beurteilung	8
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	10

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Sonnenpark Kaiserau**“ der ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH, Hauptstraße 167, 8911 Admont, in der Kaiserau auf den Gst. Nr. 625, 626, 627, 629/1, 654, alle KG Krumau, 67405 zu errichtende Photovoltaikanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 11 ha., in der Begründung näher präzisierten Form

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, 3 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 unter Anwendung des
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegt folgendes mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenes Einreichkonvolut zugrunde:

- Sonnenpark Kaiserau – Ökologisches Einreichprojekt von der Ziviltechnikerkanzlei Dr. Hugo Kofler, Traföb 20, 8132 Pernegg a. d. Mur, vom Oktober 2009, GZ: 548.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

Die ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich westlich des Schlosses Kaiserau gelegenen Wiesenfläche in der Gemeinde Admont (KG Krumau), Bezirk Liezen auf etwa 1.100 m Seehöhe. Insgesamt werden 10 Hektar Weidefläche für die Produktion von Sonnenstrom genutzt. Auf dieser Fläche können 4 Megawatt Spitzenleistung installiert werden. Diese Leistung ermöglicht die Versorgung von bis zu 1.000 Haushalten mit erneuerbarer Energie.

Zur Prüfung der Auswirkungen des geplanten Projektes auf den Naturhaushalt wurde der Raum hinsichtlich der Fachbereiche Pflanzen und Biotope, Tiere (Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Schmetterlinge, Laufkäfer) und Landschaftsbild untersucht.

Im Zuge der Planungen wurde der ursprünglich angedachte Standort im Hangbereich nördlich des Schlosses aufgrund von ökologischen Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Aspekten nicht weiter verfolgt und auf die Wiesenflächen westlich des Schlosses ausgewichen.

Es wird auf die darunter befindliche Abbildung verwiesen.



Abb. 1: ursprünglich geplanter Standort (A) = blaue Fläche, Bereich aktueller Standort (B) = gelbe Fläche

Alles weitere kann der Einreichunterlage entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 hat die ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH, Hauptstraße 167, 8911 Admont, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, €23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan)
 - a) für die Besprechung am 18.03.2010 (5/2 Stunden, 1 Amtsorgan) € 118,50

2. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,
 - a) für diesen Bescheid € 11,30
 - b) für die Niederschrift vom 18. März 2010 (OZ 3 im ha. Akt) € 5,60
 - c) nach Tarifpost A/7 für 9 Sichtvermerke auf den 1-fach eingereichten Einreichunterlagen á €5,60 € 50,40

Gesamt: € 67,30

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 105,80** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010, auf das Konto mit der Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren - Einreichunterlage, GZ: FA13A-11.10-139/2010-1					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Sonnenpark Kaiserau - Ökologisches Einreichprojekt
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Biotoptypenkartierung", Juli 2009, GZ: 548, Maßstab: 1:5.000.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Biotoptypenbewertung", Juli 2009, GZ: 548, Maßstab: 1:5.000.
6	x	3,60	=	€ 21,60	Anhang 1 - Biotoptypenkartierung.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Anhang 2 - Landschaftsbild.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Anhang 3 - Vögel.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 4 - Amphibien und Reptilien.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 5 - Tagfalter und Widderchen.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Anhang 6 - Laufkäfer und geschützte Käferarten nach Anhang 4 FFH-RL und Artenschutzverordnung Steiermark.
				€ 79,40	Summe

Eingaben					
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 23. Februar 2010 (OZ 1 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Niederschrift vom 18. März 2010 (OZ 3 im Akt).
				€ 26,40	Summe Eingaben

Gebühren gesamt					
1	x	26,40	=	€ 26,40	für Eingaben
1	x	79,40	=	€ 79,40	für die Einreichunterlage in 1facher Ausfertigung.
			=	€ 105,80	Gesamtsumme

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die Stellungnahmen der Parteien und auf die Aussagen der Hauptpartei.

2.2 Verfahrensgang

Mit der Eingabe vom 17. Februar 2010, eingelangt am 23. Februar 2010, hat die ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH, Hauptstraße 167, 8911 Admont, den Antrag auf Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Photovoltaikanlage Sonnenpark Kaiserau“** (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens fand am 18. März 2010 im Stift Admont eine Örtliche Erhebung statt, wobei die Flächeninanspruchnahme, die genauen Grundstücksbezeichnungen sowie die Rodungstatbestände des UVP-G 2000 abgeklärt wurden.

Mit Schriftsatz vom 18. März 2010, GZ: FA13A-11.10-139/2010-4 wurde den Parteien des Verfahrens Gelegenheit geboten, zu diesem Vorhaben Stellung zu nehmen. Dabei wurde das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 4 im Akt).

2.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.3.1 Feststellungen

Das Vorhaben verbraucht keine Waldflächen, sodass auch keine Rodungen erforderlich sind.

2.3.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projekts-beschreibung)) werden im Folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

2.3.3 Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 22. März 2010 (OZ 7 im Akt)

„Die ENVESTA Energie- und Dienstleistungs GesmbH, Admont, beabsichtigt westlich des Schlosses Kaiserau auf einer Fläche von 10 ha eine Photovoltaikanlage zu errichten. Derzeit wird die Fläche als Weide genutzt; sie ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Admont als Freiland ausgewiesen. Das UVP-G beinhaltet in seinem Anhang 1 keinen Vorhabentyp, der für die Produktion von Sonnenenergie anwendbar wäre. Das Vorhaben verbraucht keine Waldflächen, so dass auch keine Rodung erforderlich ist. Insgesamt komme ich daher zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einem Flächenverbrauch von 10 ha mangels eines entsprechenden Vorhabentyp im Anhang 1 zum UVP-G **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** zu unterziehen ist.“

MMag. Ute Pöllinger eh.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009 (kurz: UVP-G 2000), sind Vorhaben die in Anhang 1 angeführt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und nach dem zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Die ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH beabsichtigt westlich des Schlosses Kaiserau auf einer Fläche von ca. 11 ha. eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Vorhabensfläche wird zurzeit als Weide genutzt und ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Admont als Freiland ausgewiesen.

Das Vorhaben verbraucht keinerlei Waldflächen, sodass keine Rodung erforderlich ist. Das UVP-G 2000 beinhaltet im Anhang 1 keinen einzigen Vorhabentyp, der für Photovoltaikanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht. Da auch keine Rodung stattfindet, können auch die Rodungstatbestände nicht verwirklicht werden. Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass das ggst. Vorhaben – Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 11 ha. – mangels entsprechenden Vorhabentyp in Anhang 1 zum UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die ENVESTA Energie- & Dienstleistungs GesmbH, Hauptstraße 167, 8911 Admont, unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen;
3. die Fachabteilung 13C - Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. Hd. MMag. Ute Pöllinger als Umwelthanwältin für Steiermark, zu do. GZ: FA13C_UA.20-58/2010;
4. die Stadtgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont, mit dem Ersuchen,
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
5. die Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Stempfergasse 7, 8010 Graz;

6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at);
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:

9. die Fachabteilung 17B, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at und ernst.simon@stmk.gv.at).